



Beitrags- und Kassenordnung

der Kasinogesellschaft Wahn e.V.

(BKO KasG Wahn e.V.)

1. Änderung gemäß Mitgliederbeschluss vom 06.05.2025

Bearbeitungsstand: 06.05.2025

1. Allgemein

- a) § 4 (2) der Satzung KasG Wahn e.V. legt die monatliche Beitragszahlung der Mitglieder fest.
- b) Die Höhe der monatlichen Beiträge der Mitglieder wird gem. § 16 (3) der Satzung KasG von der Mitgliederversammlung durch Beschluss einer Beitrags- und Kassenordnung (BKO) geregelt.
- c) Diese Beitrags- und Kassenordnung wurde am 21. September 2021 durch die Mitgliederversammlung beschlossen und am 06.05.2025 durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert.

Ä

2. Beitrag

- a) Ab dem 1. Monat der Aufnahme in die KasG ist regelmäßig ein monatlicher Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Beitragspflicht erlischt unter den Voraussetzungen des § 7 (1) der Satzung KasG.
- b) Die Höhe des monatlichen Beitrages für ordentliche sowie außerordentliche Mitglieder beträgt monatlich 3,50 € bis zum 31.12.2025, **4,00 € ab dem 01.01.2026** und **4,50 € ab dem 01.01.2027**. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
- c) Der festgesetzte Beitrag wird grundsätzlich durch Lastschrift eingezogen. Auf begründeten schriftlichen Antrag kann jedoch der Vorstand eine Ausnahmeregelung genehmigen.
- d) Anfallende Gebühren bei kostenpflichtigen Rücklastschriften werden dem jeweiligen Mitglied in voller Höhe zuzüglich einer pauschalen Bearbeitungsgebühr von 2,50 € in Rechnung gestellt.
- e) Zahlt ein Mitglied während einer Kommandierung oder Abordnung Beiträge an eine Heimgesellschaft an einem anderen Bundeswehrstandort, so wird der dort bezahlte Beitrag bei Vorlage einer Einzahlungsbescheinigung auf diesen angerechnet, längstens jedoch für den Kommandierungs- bzw. Abordnungszeitraum.
- f) In Einzelfällen kann durch einen Vorstandsbeschluss eine Beitragsermäßigung gewährt werden. Diese ist schriftlich mit Begründung

Ä

zu beantragen.

- g) Bei einer ruhenden Mitgliedschaft gemäß § 7 (2) der Satzung KasG wird kein Mitgliedsbeitrag erhoben.

3. Inkraftsetzung

Die Änderung zur Beitrags- und Kassenordnung vom 22.09.2021 tritt mit Wirkung vom 06.05.2025 durch Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft.

Ä

Michael Lorenscheit
Vorsitzender